

Deutsche
Bundesbank

Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



Inhalt

Konvergenzprüfung nach Art. 109 j EG-Vertrag Ende 1996	3
Euro-Banknoten und -Münzen	11

Nr. 3 Januar 1997

Konvergenzprüfung nach Art. 109 j EG-Vertrag Ende 1996

Vorbemerkungen

Der Europäische Rat (ER) hat sich in seiner Sitzung vom 15./16. Dezember 1995 in Madrid darauf geeinigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) entsprechend den im Maastricht-Vertrag festgelegten Konvergenzkriterien, dem Zeitplan, den Protokollen und Verfahren am 1. Januar 1999 beginnt. Damit hat er bereits vor der eigentlichen Konvergenzprüfung der Tatsache Rechnung getragen, daß aufgrund der Wirtschaftslage in den meisten Gemeinschaftsländern die Erfüllung der Konvergenzkriterien bereits im Jahr 1996 aussichtslos erschien und damit ein Start in die WWU-Endstufe schon im Jahr 1997 nicht in Frage kam. Der ER in Florenz bestätigte am 21./22. Juni 1996 die Vereinbarung des Starttermins in die WWU-Endstufe zum 1. Januar 1999 und stellte fest, „daß die in Artikel 109 j des Vertrags vorgesehene Evaluierung nicht nötig sein wird“. Diese Feststellung konnte freilich weder das Europäische Währungsinstitut (EWI) noch die Europäische Kommission von ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Berichterstattung über den Konvergenzstand der Gemeinschaft als Grundlage für eine Empfehlung des Finanzministerrats und eine förmliche Entscheidung des Rats in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs über den Zeitpunkt für den eventuellen Beginn der WWU-Endstufe vor dem 1. Januar 1999 entbinden. Auf der Grundlage der vom EWI und der Kommission zeitgleich am 6. November 1996 vorgelegten Konvergenzberichte und nach Anhörung des Europäischen Parlaments stellte der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 13./14. Dezember 1996 in Dublin fest, daß keine Mehrheit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die erforderlichen Bedingungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt. Die Gemeinschaft wird demnach 1997

nicht in die dritte Stufe der WWU eintreten, und das Prüfungsverfahren, welche Mitgliedstaaten die Bedingungen für den Eintritt in die WWU-Endstufe zum 1. Januar 1999 erfüllen, wird so früh wie möglich im Jahr 1998 unter Zugrundelegung der konkreten Zahlen für 1997 durchgeführt. Allerdings sieht der Vertrag bei dieser Prüfung nicht mehr vor, daß für den Eintritt in die Endstufe eine Mehrheit der Mitgliedstaaten erforderlich ist, die die Konvergenzkriterien erfüllen.

Vertragsbestimmungen zur Konvergenzprüfung

Gegenstand und Verfahren zur Prüfung der für den Eintritt in die Endstufe der WWU notwendigen Konvergenz werden umfassend in Art. 109 j des EG-Vertrags (EGV) in Verbindung mit den dem Vertrag beigefügten Protokollen über die Konvergenzkriterien nach Art. 109 j EGV und über das Verfahren bei übermäßigem Haushaltsdefiziten geregelt. Danach haben die Kommission und das EWU dem Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister („Rat“) zu berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bereits nachgekommen sind. Im Mittelpunkt der Konvergenzprüfung steht, ob – gemessen an den Konvergenzkriterien – ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist. Diese Kriterien sind in Absatz 1 des Art. 109 j EGV aufgeführt und in den vorerwähnten Protokollen näher definiert. Die Kriterien betreffen die Preisstabilität, den Zustand der öffentlichen Finanzen, die Wechselkursstabilität und die langfristigen Zinsen. Darüber hinaus sind noch sonstige Faktoren zu berücksichtigen, wie die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse der Integration der Märkte, der Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und ande-

ren Preisindizes. Maßstäbe für die Erfüllung der Konvergenzkriterien sind:

- Erreichen eines hohen Grades an dauerhafter Preisstabilität. Das bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität aufweisen muß und die während des letzten Jahres vor der Konvergenzprüfung festgestellte durchschnittliche Inflationsrate eines Landes (gemessen am Verbraucherpreisindex) um nicht mehr als anderthalb Prozentpunkte über der Inflationsrate der höchstens drei Länder mit den besten Ergebnissen bei der Preisentwicklung liegen darf.
- Eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, die aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit ersichtlich ist. Ob ein solches Defizit vorliegt, wird vom Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Kommission nach Kriterien entschieden, die in Art. 104 c Abs. 2 EGV festgelegt und im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigem Defizit näher definiert sind. Einer oder beide der folgenden Tatbestände lassen auf das Vorliegen eines übermäßigen Defizits schließen:
 - a) das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) überschreitet den Referenzwert von 3 %, es sei denn, daß
 - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwertes erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt;

b) das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstandes zum BIP den Referenzwert von 60 % überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Investitionsausgaben übertrifft, und es sollen auch alle einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltssituation des Mitgliedstaates, in Betracht gezogen werden. Die Feststellung eines übermäßigen Defizits durch den Rat zum Zeitpunkt der Prüfung bedeutet, daß der entsprechende Mitgliedstaat das Kriterium einer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand nicht erfüllt.

- Der Nachweis der Wechselkursstabilität seit mindestens zwei Jahren vor der Prüfung. Über diesen Zeitraum hinweg muß ein Mitgliedstaat am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) teilgenommen und die normalen Bandbreiten ohne starke Spannungen und insbesondere ohne Abwertung seines bilateralen Leitkurses auf eigene Initiative gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates eingehalten haben.
- Ein angemessenes Niveau der langfristigen Zinssätze als Ausdruck der Dauerhaftigkeit der erreichten Konvergenz eines Mitgliedstaates. Die Erfüllung dieses Kriteriums wird daran gemessen, ob der durchschnittliche Nominalzinssatz für langfristige Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbare Wertpapiere im Verlauf eines Jahres vor der Prüfung den durchschnittlichen Nominalzinssatz der höchstens drei preisstabilsten Länder nicht um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt.

Weiter ist zu prüfen, in welchem Umfang die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank den Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken entsprechen, insbesondere ob sie von Weisungen von Gemeinschaftsinstitutionen oder Regierungen der Mitgliedstaaten (Art. 107) unabhängig sind und die jeweiligen Notenbankgesetze mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Einklang stehen (Art. 108). Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, daß die nationalen Zentralbanken als integraler Bestandteil des ESZB nach den Leitlinien und Weisungen der EZB handeln können.

Die Konvergenzberichte der Europäischen Kommission und des EWI

Ein Vergleich der Konvergenzberichte der Kommission und des EWI zeigt deutliche Unterschiede in der Vorgehensweise der beiden Institutionen bei der Prüfung der Konvergenzlage der Mitgliedsländer.

Das EWI hat sich bei der Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien an folgenden Leitlinien orientiert:

- strikte Auslegung und Anwendung der einzelnen Kriterien,
- Konvergenzkriterien als „kohärentes und integriertes Ganzes“, das insgesamt erfüllt werden muß,
- Erfüllung der Kriterien auf der Grundlage aktueller Daten,
- Anwendung der Kriterien in „konsistenter, transparenter und einfacher Weise“.

Der Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit wurde dabei besonders im Zusammenhang mit der Beurteilung der öffentlichen Haushaltsslage deutlich herausgestellt.

Die Kommission hat demgegenüber auf die Formulierung eines vergleichbaren konsistenten Bewertungsrahmens verzichtet und sich statt dessen auf die Beschreibung der Konvergenzkriterien und deren Erfüllung beschränkt.

Bei der Beurteilung der Preisstabilität stellen sowohl das EWI als auch die Kommission auf das arithmetische Mittel der drei niedrigsten Inflationsraten der Mitgliedsländer als Grundlage der Berechnung für den Referenzwert für die Preisstabilität ab. Das EWI weist darauf hin, daß die Preisstabilität im allgemeinen am besten von der niedrigsten Inflationsrate in der Gemeinschaft widerspiegelt wird, daß aber der Durchschnitt mehrerer Länder akzeptabel erscheint, soweit sich darunter kein „Ausreißer“ befindet. Die Kommission hebt hervor, daß die Berechnungsmethode des Referenzwertes nicht definitiv festgelegt worden sei. Sie analysiert diverse Rechenmethoden und zieht daraus den Schluß, daß bei fortschreitender Konvergenz die Rechenformel unbedeutend wird. Beide Institutionen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß zehn der fünfzehn Gemeinschaftsländer das Kriterium der Preisstabilität erfüllen und bei ihnen keine unmittelbare Gefahr einer Inflationsverschärfung besteht.

Deutlich unterschiedliche Akzente werden bei der Bewertung der öffentlichen Haushaltsslage gesetzt. Das EWI widmet der „dauerhaften Tragbarkeit“ der öffentlichen Haushaltssituation, der Verschuldungsdynamik sowie zukünftigen wachsenden finanziellen Belastungen durch die Rentensysteme besondere Aufmerksamkeit. Als Grundlage seiner

Einschätzung stellt das EWI Überlegungen über den Einfluß von Konjunkturzyklen sowie einmaliger Einflüsse auf die Entwicklung der Defizite an und beachtet Veränderungen im Niveau und in der Zusammensetzung der Ausgaben und Einnahmen. Es kommt zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil der Verbesserung der Haushaltssalden von 1993 bis 1996 struktureller Natur war, was auf einen Umschwung der Entwicklung hinweise. Dennoch sei das geschätzte strukturelle Defizit der Gemeinschaft mit rund 4 % im Jahr 1996 noch zu hoch. Es bestehe die dringende Notwendigkeit, auf der Ausgabenseite die laufenden Übertragungen zu korrigieren und nicht die Anpassungslast den Investitionsausgaben aufzubürden. Insgesamt bemängelt das EWI zu geringe Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung und weist darauf hin, daß 1995 zwölf Mitgliedsländer Haushaltsdefizite über 3 % des BIP und zehn Mitgliedstaaten Schuldenquoten über 60 % des BIP hatten. Die meisten Länder hätten keinen Stand der Haushaltssituation erreicht, der als mittelfristig tragbar angesehen werden könne. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit weist das EWI darauf hin, daß eine Verringerung des Defizits durch Maßnahmen mit einmaliger Wirkung keine dauerhafte Konsolidierung bewirkt. Bei der Messung der Defizite und der Schuldenstände müsse der Substanz und nicht der Buchungsmethode Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Kommission zieht zur Beurteilung der Haushaltssituation nicht primär die aktuellen Daten über Haushaltsdefizite und Schuldenstand heran, sondern bezieht sich formal lediglich darauf, ob eine Ratsentscheidung über das Bestehen eines exzessiven Defizits vorliegt. Unter diesem Gesichtspunkt haben zur Zeit drei Länder (Dänemark, Irland und Luxemburg) kein übermäßiges Defizit aufzuweisen. In seinen Entscheidungen über das Vorliegen eines exzessiven Defizits hat der Rat bei Irland und Dänemark den Fort-

schritten bei der Verringerung ihrer Schuldenquoten, die klar über 60 % des BIP liegen, Rechnung getragen. Die Kommission betont stark die positiven Entwicklungstendenzen einiger Länder bei der Haushaltskonsolidierung und stellt insbesondere die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen heraus. Neben der Bezugnahme auf die gesicherten Daten für 1995 und 1996 gibt die Kommission eine überaus optimistische Vorausschau auf die Haushaltsentwicklung der Mitgliedstaaten im Jahr 1997, wonach, gemessen an den nationalen Zielsetzungen, nur noch ein Land den Referenzwert von 3 % des BIP für das öffentliche Defizit überschreiten würde.

Was das Kriterium der Wechselkursstabilität anbelangt, beschränken sich beide Institutionen auf eine Analyse der Wechselkursentwicklung der beiden letzten Jahre. Sie kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß sich trotz gelegentlicher Devisenmarktspannungen, die im Frühjahr 1995 zu einer Abwertung der spanischen Peseta und des portugiesischen Escudo führten, im Zeitverlauf eine zunehmende Beruhigung im Wechselkursmechanismus abzeichnete. Eine Reihe von Währungen (D-Mark, belgischer/luxemburgischer Franken, holländischer Gulden, österreichischer Schilling) blieb während des gesamten Berichtszeitraums untereinander äußerst stabil. Die jüngsten Entwicklungen können nach Ansicht des EWI auch angesichts des Niveaus der realen Wechselkurse einen Schritt hin zu einem beständigeren Wechselkursgefüge bedeuten. Eine Definition, was unter der „normalen“ Bandbreite zu verstehen ist (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lag die „normale“ Bandbreite bei $\pm 2,25\%$, seit dem 2. August 1993 gilt eine erweiterte Marge von $\pm 15\%$), wird weder vom EWI noch der Kommission gegeben. Eine diesbezügliche Aussage wird spätestens

bei der nächsten Konvergenzprüfung im Frühjahr 1998 erforderlich. Das EWI betont, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt erscheint, die Wechselkursstabilität konkreter zu definieren. Das Erfordernis einer Mitgliedschaft im Wechselkursmechanismus wird jedoch von einer Mehrheit des EWI-Rats zur Erfüllung des Kriteriums für erforderlich gehalten; eine Minderheit meint, daß eine auf dauerhafte ökonomische Fundamentalfaktoren gegründete Wechselkursstabilität wichtiger als der institutionelle Rahmen sei. Die Kommission nimmt zu dieser Frage nicht Stellung.

Bei der Prüfung der Konvergenz im Bereich der langfristigen Zinsen kommen das EWI und die Kommission übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die gleichen zehn Länder, die das Kriterium der Preisstabilität erfüllen und zusätzlich Großbritannien den Referenzwert für die langfristigen Zinssätze unterschreiten. Die Ursachen für die Fortschritte in diesem Konvergenzbereich werden hauptsächlich im Nachlassen der Inflationserwartungen und dem damit verbundenen Rückgang der Risikoprämien in den Ländern mit höheren Inflationsraten gesehen. Die Risikoprämien hätten sich aufgrund einer veränderten Einschätzung der Finanzmärkte über die Fortschritte bei der Preisstabilität, den Bemühungen um Haushaltskonsolidierung und der Wechselkursstabilität vermindert. Auch optimistischere Erwartungen über die Aussichten für die Währungsunion hätten eine wichtige Rolle gespielt. Die Ergebnisse könnten nach Ansicht des EWI dahingehend interpretiert werden, daß die Märkte einen weitgehenden wirtschaftlichen Gleichlauf jener Mitgliedstaaten erwarten, die keine oder nur geringe Unterschiede bei den langfristigen Zinsen aufweisen. Graduelle Unterschiede bei der Einschätzung der Entwicklung zwischen EWI und Kommission kommen in der Bewertung

der Tendenzen für die Zinsentwicklung der Länder zum Ausdruck, die den Referenzwert noch überschreiten. Die Kommission stellt fest, daß die durchschnittlichen langfristigen Zinsen in Spanien und Portugal den Referenzwert in Kürze erreichen könnten, während das EWI für Länder, deren Zinsen über dem Referenzwert liegen (Spanien, Griechenland, Italien, Portugal) zwar eine Annäherung konstatiert, die Abstände aber noch immer für so groß hält, daß ihr Abbau umfassende Konvergenzanstrengungen erforderlich macht.

Bei der Beurteilung des erreichten Konvergenzgrades sind, wie oben erwähnt, auch „sonstige Faktoren“ in Betracht zu ziehen. Das EWI kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Entwicklung der Lohnstückkosten und die sonstigen Preisindizes keinen Anlaß geben, die Beurteilung der Preisstabilität in den Mitgliedstaaten zu revidieren. Bei den Leistungsbilanzen seien keine schwerwiegenden Ungleichgewichte zu verzeichnen und die Marktintegration mache weitere Fortschritte. Bei den für die Integration der Märkte besonders bedeutsamen indirekten Steuern und Kapitalertragssteuern gebe es allerdings zwischen den Mitgliedstaaten noch deutliche Unterschiede. An den privaten ECU-Märkten deuteten die Entwicklungen bei den ECU-Wechselkursen und -Zinsen im Verlauf des Jahres 1996 auf abnehmende Spannungen und Unsicherheiten hin. Die Kommission kommt in ihrer zusammenfassenden Bewertung der sonstigen Faktoren tendenziell zu den gleichen Ergebnissen wie das EWI, insbesondere was den Einfluß der Lohnstückkosten und anderer Preisindizes auf die von ihr als äußerst befriedigend angesehene Preisentwicklung in den meisten Mitgliedstaaten anbelangt. Bei der Marktintegration schreibt sie der Ausrichtung auf den Binnenmarkt einen wesentlichen Einfluß auf die Handelsstrukturen zwischen den Mitgliedstaaten, die Wett-

bewerbsbedingungen und die Auslandsinvestitionen zu.

Die Erfüllung der an die nationalen Zentralbanken gestellten rechtlichen Anforderungen für die Teilnahme am ESZB beurteilt das EWI zunächst anhand von Kriterien für die Unabhängigkeit der Zentralbanken. Hierzu hat das EWI aus dem EGV und der Satzung des ESZB/EZB verschiedene Merkmale der Unabhängigkeit abgeleitet, die die nationalen Zentralbanken erfüllen müssen. Dabei wird zwischen institutioneller und persönlicher sowie funktionseller und finanzieller Unabhängigkeit unterschieden. Die Bewertung der rechtlichen Konvergenz im übrigen, insbesondere im Bereich der Integration der nationalen Zentralbanken in das ESZB, bleibt einem späteren Bericht vorbehalten. Das EWI stellt fest, daß trotz einiger Fortschritte bei der Anpassung der Rechtsgrundlagen der nationalen Zentralbanken bei den meisten Instituten noch weiterer Anpassungsbedarf besteht. Bestehende Anpassungsdefizite bei der Unabhängigkeit werden für das jeweilige Mitgliedsland individuell aufgezeigt. So muß zum Beispiel die Rechtsstellung der Bundesbank nach dem Bundesbankgesetz angepaßt werden, indem zur Sicherung ihrer

- institutionellen Unabhängigkeit das Recht der Bundesregierung beseitigt wird, Beschlüsse des Zentralbankrats vorübergehend auszusetzen,
- personellen Unabhängigkeit den Mitgliedern ihrer Beschlußorgane eine Mindestamtszeit von fünf Jahren garantiert wird,
- funktionellen Unabhängigkeit die Gewährleistung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel eindeutig festgeschrieben wird.

Die Ausführungen der Kommission zu diesem Themenbereich unterscheiden sich inhaltlich nicht wesentlich von denen des EWI-Berichtes, wenn auch eine gewisse Tendenz zu einer etwas großzügigeren Auslegung der Bestimmungen erkennbar wird.

Schlußfolgerungen

Die beiden vorliegenden Konvergenzberichte zeigen, daß die Konvergenzkriterien zum Teil unterschiedlich interpretiert werden.

Im EWI-Bericht werden die Unzulänglichkeiten im Konvergenzprozeß und die notwendigen Anpassungen, um die bestehenden Konvergenzdefizite in den einzelnen Ländern zu beseitigen, deutlich herausgearbeitet. Aus den einzelnen Länderbewertungen ist zu entnehmen, wie die „Konvergenzreife“ durch den EWI-Rat eingestuft wird. Großer Wert wird auf die strikte Auslegung und die Dauerhaftigkeit der Einhaltung der Konvergenzkriterien gelegt, insbesondere bei den Haushaltskriterien. Warnend wird auch darauf hingewiesen, daß der Substanz und nicht der Buchungsmethode bei der Messung der Defizite und Schuldenstände große Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Im Kommissionsbericht ist eine deutlich optimistischere Einschätzung der Konvergenzsituation erkennbar. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die Fortschritte bei den Bemühungen aller EU-Länder um die Erfüllung der Konvergenzkriterien seit Beginn der zweiten Stufe der WWU besonders herausgestellt werden. Bedenklich stimmen muß, daß sich die Kommission nicht auf die Analyse von Ist-Daten beschränkt, sondern anhand von Prognosen beziehungsweise Plandaten für 1997 den Eindruck zu erwecken sucht, daß zum

Prüfungszeitpunkt 1998 fast alle EU-Länder auch das Defizitkriterium erfüllen werden. Damit wurde eine Chance vergeben, im Gleichklang mit dem EWI-Bericht auf die Einhaltung wesentlicher Voraussetzungen für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion zu drängen.

Maßstab für zukünftige Konvergenzprüfungen und damit auch für die Beurteilung der Qualifikation eines Mitgliedstaates zum Eintritt in den Euro-Währungsraum müssen die Festlegungen des ER auf seiner Sitzung am 13./14. Dezember 1996 in Dublin sein. So hat der ER nachdrücklich verlangt, „... daß die vier Kriterien für dauerhafte Konvergenz und die geforderte Unabhängigkeit der Zentralbanken strikt angewendet werden müssen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um die grundlegende Stabilität der künftigen Währungsunion zu sichern und zu gewährleisten, daß dem Euro der Status einer harten Währung zukommt. Ebenso wichtig ist, daß bei der Anwendung der Kriterien Anfang 1998 darauf geachtet wird, daß die Finanzlage der öffentlichen Hand in den einzelnen Ländern auf Dauer konsolidiert und nicht durch vorübergehend wirksame Maßnahmen beeinflusst ist ...“. Hinter dieser Forderung steht die Erkenntnis, daß nur durch eine strenge Auslegung der Qualifikationskriterien gewährleistet werden kann, daß jedes Land, das den Euro einführt, auch auf Dauer in der Währungsunion verbleiben kann, ohne sich selbst oder die Gemeinschaft vor schwerwiegende Probleme zu stellen. Eine entscheidende Bedingung dafür ist die dauerhafte Sicherung der Finanzdisziplin. Aus diesem Grund wird der Umsetzung des „Stabilitäts- und Wachstumspakts“, auf den sich der ER in Dublin in den Grundzügen geeinigt hat, essentielle Bedeutung zukommen.

Euro-Banknoten und -Münzen

Obgleich die europäischen Banknoten und Münzen voraussichtlich erst in etwa fünf Jahren ausgegeben werden, sind die notwendigen Vorbereitungen dazu bereits in vollem Gange. Sie reichen von der Untersuchung und Festlegung der Sicherheitsmerkmale über die grafische Gestaltung bis zu organisatorischen Fragen der Produktion und Verteilung der Geldzeichen. Allein die Produktion der Erstausrüstung der Banknoten und Münzen wird etwa drei bis dreieinhalb Jahre erfordern. Während für die Herstellung der Euro-Münzen überwiegend die nationalen Regierungen als Inhaber des Münzregals zuständig sind, liegen die Entscheidungen über die Gestaltung und Ausgabe der Euro-Banknoten beim Europäischen Zentralbankrat; seine Entscheidungen werden unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe für Druck und Ausgabe einer europäischen Banknote, der Banknotenarbeitsgruppe, vom Rat des Europäischen Währungsinstituts (EWI) vorbereitet.

Gestaltungsprozeß für die Banknotenentwürfe

Im Dezember 1996 hat der EWI-Rat die Gestaltungsentwürfe für die Euro-Banknotenserie ausgewählt. Diese Entscheidung bedeutet den vorläufigen Abschluß eines Prozesses, der folgende Schritte umfaßte:

1. Festlegung der Stückelungen

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Papiergeld und Münzen verständigte sich der EWI-Rat im November 1994 darauf, daß die 2 Euro-Stückelung als Münze und die 5 Euro-Stückelung als Banknote ausgegeben werden sollen. Die Stückelungen sollen in der Reihenfolge 1, 2, 5 herausgegeben werden; die Euro-Banknotenserie soll daher folgende sieben Werte umfassen: 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 EURO.

2. Themenauswahl

Auf der Grundlage der Arbeiten einer Beratergruppe, die aus namhaften europäischen Kunsthistorikern, Grafikern und Wahrnehmungspsychologen bestand, hat der EWI-Rat im Juni 1995 zwei Themen für die Ausschreibung von Entwurfsserien ausgewählt. Das erste Thema, das Zeitalter und Stile in Europa darstellen sollte, folgt einem eher traditionellen Ansatz. Jede Stückelung sollte Abbildungen zeigen, die für eine bestimmte Stilepoche stehen. Die vorgesehenen sieben Stückelungen sind dementsprechend den Epochen Klassik, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock und Rokoko, Eisen- und Glasarchitektur sowie Moderne Architektur des 20. Jahrhunderts zugeordnet worden. Als zweites, zeitgenössisches Thema wurden abstrakte oder gegenständliche, also eher moderne Bildelemente vorgegeben, wobei die Zuordnung der Gestaltungselemente zu den einzelnen Stückelungen den Grafikern überlassen blieb.

3. Auswahl der Sicherheitsmerkmale

Im Januar 1996 verabschiedete der EWI-Rat eine detaillierte technische Spezifikation mit einer Reihe von Sicherheitsmerkmalen zur Vorbeugung gegen Fälschungen, die aber auch von zentraler Bedeutung für die Anordnung der Bildelemente auf den Entwürfen waren. Außer den bewährten sollen auch neuere Echtheitsmerkmale in die Noten integriert werden. Neben den in das Papier (z. B. Wasserzeichen, Sicherheitsfaden) oder in den Druck (z. B. Stichtiefdruck, Effektfarben) einzuarbeitenden Merkmalen sollen reflektierende und beugungsoptische Folien auf die Noten aufgebracht werden. Zusätzlich zu diesen sichtbaren Elementen ist vorgesehen, die neuen Geldscheine mit einer Reihe von maschinenlesbaren Kennzeichen zu versehen, um eine verlässliche Echtheitskontrolle in den

Sortiermaschinen der Notenbanken, in den Verkaufsautomaten der Wirtschaft sowie in den sonstigen Geldautomaten zu ermöglichen. Sofern vor dem Produktionsbeginn der Banknoten neue Sicherheitsmerkmale verfügbar sind, sollen auch diese nach Möglichkeit noch einbezogen werden können.

4. Festlegung von Merkmalen insbesondere für Sehbehinderte

Zur leichteren Erkennbarkeit der einzelnen Stückelungen sind gut unterscheidbare Größen und Grundfarben, klar sichtbare Ziffern sowie tastbare Merkmale für Sehbehinderte vorgesehen.

Die Abmessungen der Euro-Banknoten unterscheiden sich je nach Stückelung wie folgt:

5 Euro:	120 mm x 62 mm
10 Euro:	127 mm x 67 mm
20 Euro:	133 mm x 72 mm
50 Euro:	140 mm x 77 mm
100 Euro:	147 mm x 82 mm
200 Euro:	153 mm x 82 mm
500 Euro:	160 mm x 82 mm

5. Gestaltungswettbewerb

Mitte Februar 1996 hatte das EWI einen Gestaltungswettbewerb für die Euro-Banknotenserie ausgeschrieben. Bis zum 13. September 1996 hatten die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer Gelegenheit, Entwurfsreihen für ein Thema oder für beide Themen auszuarbeiten und vorzulegen. Am Wettbewerb durften sich nur erfahrene, von den nationalen Zentralbanken ausgesuchte Banknotengrafiker beteiligen. Jede Zentralbank konnte bis zu drei Teilnehmer benennen. Auf diese Weise wurden etwa 30 Wettbewerbsteilnehmer ausgewählt. Bei der Wahl ihrer Motive konnten sich die Grafiker zwar weitgehend

frei entscheiden, mußten aber jegliche Übergewichtung bestimmter Nationalitäten vermeiden. Außerdem mußten vielfältige technische Spezifikationen erfüllt werden, und die Entwürfe sollten durch ein ansprechendes Gesamterscheinungsbild europaweit eine hohe Akzeptanz erwarten lassen.

6. Drucktechnische Prüfung und Wahrung der Anonymität

Insgesamt wurden 27 Entwurfsreihen zum Thema Zeitalter und Stile Europas und 17 Serien zum abstrakt/modernen Thema eingereicht. Alle diese Entwürfe sind zunächst auf nationaler Ebene in den jeweiligen Zentralbanken unter den Gesichtspunkten der Druckbarkeit und der Übereinstimmung mit dem technischen Anforderungskatalog geprüft worden. Anschließend wurden sie an einen in Frankfurt am Main ansässigen Notar weitergeleitet, der die Anonymität der Entwurfsreihen sicherstellte, bevor sie dann für den Auswahlprozeß dem EWI übergeben wurden.

7. Bewertung durch unabhängige Experten

Am 26. und 27. September 1996 bewertete eine neu zusammengestellte, unabhängige europäische Expertengruppe, bestehend aus Marketing- und Werbefachleuten, Grafikern sowie Kunsthistorikern, die vorgelegten anonymisierten Entwürfe. Die wichtigsten Bewertungskriterien waren die voraussichtliche Akzeptanz in der Bevölkerung sowie Funktionalität und Ästhetik. Gemäß ihrem Auftrag wählte die Expertengruppe von beiden Themen jeweils in Rangfolge fünf Entwurfsreihen aus.

8. Öffentlichkeitsbefragung

Die insgesamt zehn ausgewählten Entwurfsreihen sind im Oktober 1996 bei der Bevölkerung in 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das Meinungsforschungsinstitut EOS Gallup Europe auf Akzeptanz getestet worden. Dazu wurden etwa 2000 repräsentativ ausgewählte Personen befragt, und zwar sowohl Privatpersonen als auch Personen, die täglich besonders viel mit Bargeld zu tun haben, wie zum Beispiel Einzelhändler, Bankkassierer und Taxifahrer.

9. Auswahl durch den EWI-Rat

Am 3. Dezember wählte der EWI-Rat eine Entwurfsreihe aus, wobei er die Ergebnisse der Expertengruppe, der Öffentlichkeitsbefragung und der technischen Anmerkungen der Banknotenarbeitsgruppe mit berücksichtigte. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens hat der Präsident des EWI den Europäischen Rat auf dessen Treffen am 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin unterrichtet. Gleichzeitig wurde das Ergebnis in zwei Pressekonferenzen in Dublin und in Frankfurt der Öffentlichkeit vorgestellt.

Erläuterungen zur ausgewählten Entwurfsreihe

Die vom Rat des EWI ausgewählte Banknotenserie behandelt das Thema „Zeitalter und Stile in Europa“. Sie wurde von Robert Kalina, einem Mitarbeiter der Banknotendruckerei der Oesterreichischen Nationalbank, entworfen. Sein Designkonzept umfaßt Baustile der sieben genannten Epochen, wobei er drei Architekturelemente hervorgehoben hat: Fenster, Tore und Brücken.

Ausschlaggebend für die Wahl dieser Serie war, daß sie die historische Entwicklung Europas im Bereich der Technik, Kunst und Kommunikation zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenfügt und sowohl den Aufbruch in das neue vereinigte Europa mit seinem gemeinsamen Kulturerbe als auch die Vision von einer gemeinsamen Zukunft verkörpert.

Die gezeigten Architekturobjekte sind frei gestaltet, haben somit keinen Bezug zu ausgewählten Objekten. Statt dessen stehen sie stellvertretend für bautechnische Stilelemente, die in ganz Europa zu finden sind.

Fenster und Tore bilden die Hauptelemente auf den Vorderseiten der einzelnen Banknoten und sollen den in der Europäischen Union vorherrschenden Geist der Offenheit und Zusammenarbeit symbolisieren. Darüber hinaus sind auch die zwölf Sterne der Europäischen Union abgebildet, die für die Dynamik und Harmonie im Europa der Gegenwart stehen.

Ergänzt werden diese Gestaltungselemente durch die Abbildung von typischen Brücken der entsprechenden Epochen der europäischen Geschichte auf der Rückseite der Banknoten. Die Abbildungen reichen von frühzeitlichen Schiffsbrücken bis hin zu den modernen Hängebrücken der Neuzeit. Die abgebildeten Brücken gelten als Sinnbild für die Verbindungswege sowohl zwischen den Völkern Europas als auch zwischen Europa und der übrigen Welt.

Die wichtigsten sonstigen Gestaltungselemente der Banknotenentwürfe sind:

- die Währungsbezeichnung „EURO“
- Die Flagge der Europäischen Union auf der Rückseite der Banknote, sofern die

Euro-Noten in allen Teilnehmerländern einheitlich aussehen werden. Diese Frage ist bisher noch offen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, daß die Noten ein flächenmäßig begrenztes nationales Merkmal haben sollen, würde das Flaggensymbol auf der Rückseite durch nationale Merkmale ersetzt werden.

- Die Abkürzung für die die Ausgabe genehmigende Europäische Zentralbank
- Die Unterschrift des Präsidenten der Europäischen Zentralbank in unmittelbarer Nähe zu dieser Abkürzung, wobei die Entwürfe mit einer fiktiven Unterschrift versehen sind.

Anschlußarbeiten

Auf der Grundlage der für die sieben Stückelungen der Banknotenserie ausgewählten Entwürfe wird die Banknotenarbeitsgruppe nun damit beginnen, die Entwürfe in druckbare Banknoten umzuwandeln. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem Grafiker, um die Entwürfe so zu modifizieren, daß ein Druck großer Stückzahlen erleichtert und die Einbeziehung weiterer modernster, bis 1998 verfügbarer Sicherheitsmerkmale ermöglicht wird. Um die endgültigen Entwürfe fertigzustellen, auf deren Grundlage die Druckvorlagen angefertigt werden, ist ein Zeitraum von etwa sechs Monaten erforderlich. Weitere sechzehn Monate werden benötigt, um die Druckvorlagen, die eigentlichen Druckplatten und die Vorbereitungen für die Produktionsaufnahme abzuschließen. Die endgültige Entscheidung über die Gestaltung der Banknoten könnte der Europäische Zentralbankrat voraussichtlich im Jahr 1998 treffen, nachdem feststeht, welche Länder den Euro einführen. Der Druck der Euro-Banknoten

könnte dann im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1998 beginnen.

Vorbereitung der Euro-Münzen

Die Finanzminister der Europäischen Union haben die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren, die die Leiter der Münzanstalten der Mitgliedstaaten umfaßt, damit beauftragt, die mit der Prägung von Euro-Münzen zusammenhängenden technischen Probleme zu lösen. Die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren arbeitet mit der EWI-Banknotenarbeitsgruppe zusammen, um sicherzustellen, daß die Vorbereitung der Euro-Banknoten und -Münzen weitgehend parallel verläuft. Die Euro-Münzen bestehen aus acht Stückelungen (1, 2, 5, 10, 20, 50 Euro Cent; 1, 2 Euro) und werden eine einheitliche und eine nationale Seite haben. Die höherwertigen Euro-Münzen sollen

den nach dem Stand der Technik größtmöglichen Fälschungsschutz aufweisen und auch im Hinblick auf die Gefahr der Erschleichung von Waren und Dienstleistungen aus Automaten durch Verwendung geringwertiger Münzen aus anderen Währungsgebieten über die bestmögliche Automatentauglichkeit verfügen.

Derzeit laufen die Gestaltungswettbewerbe auf nationaler Ebene. Für die Auswahl der einheitlichen Seite werden anschließend die jeweils drei besten Entwurfsreihen der nationalen Wettbewerbe in den europäischen Gestaltungswettbewerb eingebracht. Aus diesen Entwürfen wählt ein europäisches Preisgericht neun Preisträger aus. Die endgültige Auswahl der Entwürfe für die Euro-Münzen durch die Finanzminister der Europäischen Union ist im Juni 1997 vorgesehen.

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main

Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.

Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 20. Januar 1997